

auch allgemein ist. Es ist diese Eingabe noch mit einer Schrift empfohlen worden von dem Stadtrathe zu Dresden. Es ist dieses im Berichte gar nicht erwähnt worden, doch schadet es nunmehr wohl nichts. Der Vorschlag lautet bei Punkt 1: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bei den theilhaftigen Elbuferstaaten auf weitere Herabsetzung des Elbzolls und auf eine den sächsischen Verkehrsinteressen entsprechende Classification hinzuwirken.“ Dem ist nur beizustimmen. Im zweiten Punkte bevormundet sie: „Sie zu ersuchen und zu ermächtigen, die jetzt bestehende Rückvergütung des Anhalt'schen Elbzolls für die stromaufwärts gehenden Güter auch ferner zu gewähren.“ Durch diese längst stattfindende Rückvergütung hat unsere Staatsregierung die Nothwendigkeit der Rückvergütung im Allgemeinen schon anerkannt. Das Princip ist also schon früher entschieden. Es ist unter 3 mit beantragt: „Diese Rückvergütung des Anhalt'schen Zolls für die Folge gleichmäßig auch für die thalwärts gehenden Güter stattfinden zu lassen.“ Das ist ein Act der Gerechtigkeit, den man der Nationalindustrie und dem Ackerbau schuldig ist. Jetzt findet die Anomalie statt, daß die Einfuhr eine Begünstigung erfährt, welche die Ausfuhr nicht hatte; aber wenn eine Rückvergütung gegeben werden muß, dann muß man sich auch überzeugen, daß es zweckmäßig und nothwendig ist, die Ausfuhr zu begünstigen. Es wird aber auch Jeder zugeben, daß es sich um das gemeinsame Interesse aller Träger der Industrie, des Gewerbleißes, wie des Ackerbaues hierbei handelt. Es ist ferner unter 4 gesagt: „Die Staatsregierung zu ersuchen, sich für den Wegfall des preussischen Elbzollantheils an den nach Sachsen gehenden Gütern fortwährend dringend zu verwenden.“ Der fünfte Antrag ist gut gemeint, aber unpractisch. Er wird nichts ergeben. Es wird das nicht erlangt werden, was beabsichtigt wird. Es soll in ein ohnehin verwickeltes Geschäft noch eine neue Verwickelung gebracht werden. Es heißt nämlich unter 5: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen und zugleich zu ermächtigen, bei denjenigen Waarenartikeln, wo es ihr nach vernommenem Gutachten des theilhaftigen Handelsstandes am dringendsten im Interesse des Elbhandels erscheint, eine Rückvergütung an dem preussischen Elbzollantheil an den unter Begleitscheincontrole elbaufwärts nach Sachsen kommenden Waaren bis zur Hälfte dieses Antheils in der laufenden Finanzperiode aus der Staatscasse zu gewähren und über die Ergebnisse dieser Rückvergütung der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.“ Es stellt Alles der Regierung anheim, und mehr als eine Ermächtigung möchte auch ich nicht beantragen, die Staatsregierung möge nach ihrem Ermessen innerhalb der zu ertheilenden Ermächtigung verfahren. Niemand aber kann glauben, nach dem, was früher geschehen, daß hierin unsere Regierung zu weit gehen werde. Wenn die Staatsregierung hierin Ermächtigung hat, wird sie dieselbe gewiß nicht überschreiten. Aber die Ermächtigung muß so lauten, daß ein Zugeständniß gemacht werden kann, von dem der Handel und die Schifffahrt auch Gebrauch zu machen vermögen, und in dieser Hinsicht ist die in der Maasse beschränkte Ermächti-

gung zu eng. Binnen kurzem wird die Regierung einsehen, daß die Sache in diesen Grenzen unausführbar ist, und daß auf diese Weise der Zweck nicht erreicht wird. Es handelt sich um die Rückvergütung von dem verbliebenen preussischen Elbzollantheil von 2 $\frac{1}{2}$  Ngr., und diese soll bis zum Betrag der Hälfte beantragt werden. Es giebt dies also Kategorien noch unter 13 Pf. Procent. Dann treten noch die sechs verschiedenen Stufen des Elbzolltarifs ein. Anerkannt muß werden, daß diejenigen Gegenstände, welche jetzt der Elbe entgegen und auf die Ober fallen, im Interesse des Elbhandels am ersten zu bevorzugen sind. Vermag man den Zweck durch die Vergütung von 13 Npf. zu erreichen? Nimmermehr, damit die 13 Npf. oder 16 Spf. ausgelegt und zurückerstattet werden können, müssen dann vorher erst andere 13 Npf. in Preußen und 77 Npf. Elbzoll an Hannover, Mecklenburg und Dänemark bezahlt werden. Es kann Niemandem einfallen, den Oderweg zu verlassen, der zollfrei ist, um einer Ersparniß willen von 13 Pf. auf die Elbzölle, denn er muß 77 Pf. Procent anders wo bezahlen, dann noch 26 $\frac{1}{2}$  Pf. an Preußen, um darauf 13 $\frac{1}{2}$  Pf. wieder vergütet zu erhalten. Ich versage es mir, Mehreres anzuführen, weil ich befürchte, zu lang zu werden. Ich beantrage, daß die Regierung die Ermächtigung erhalte, den ganzen Differentialzoll zurückzuerstatten, wenn es ihr zuträglich erscheint; denn der Differentialzoll auf einer unentbehrlichen Handelsstraße des Landes ist eine unerträgliche Last. Die Staatsregierung wird sich bald überzeugen, daß das allgemeine Wohl des Landes es erfordert. Ich würde beantragen, daß die Einschaltung in der zweiten und dritten Zeile von: „bei denjenigen Waaren Artikeln“ bis: „erscheint“, so wie der Satz: „bis zur Hälfte dieses Antheils“ wegfalle und der Antrag so laute: „5) Die hohe Staatsregierung zu ersuchen und zugleich zu ermächtigen, die Rückvergütung des preussischen Elbzollantheils an den unter Begleitschein Controle elbaufwärts nach Sachsen kommenden Waaren in der laufenden Finanzperiode aus der Staatscasse zu gewähren, und über die Ergebnisse dieser Rückvergütung der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.“ Hierdurch nur erhält die Staatsregierung wirklich das Mittel, den sächsischen directen Elbverkehr Sachsens zu befördern und endlich diesen Differentialzoll wegzubringen. Ich will noch einen Grund anführen, der es wünschenswerth macht, daß die Staatsregierung gerade eine solche Ermächtigung erhalte. Es ist zu erwarten, daß die preussische Staatsregierung von einer höhern Rücksicht ausgeht, daß sie nur ungern von dem verbündeten Königreich Sachsen den Differentialzoll erhebt. Ich hoffe es von der Großartigkeit seiner hohen Beamten, welche gewiß den Differentialzoll vom befreundeten Sachsen nur sehr ungern erheben lassen. Ich hoffe, daß der Geist Maassen's fortlebt, der 60,000 Thlr. Elbzölle opferte, dabei aber die Zolleinnahme des Staates von 20 Ngr. auf 26 Sgr. pro Kopf steigerte und hierdurch Millionen dagegen gewann. Es ist möglich, daß die preussische Regierung recht wohl geneigt ist, den Differentialzoll